

BVGer E-4960/2024 vom 16. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4960_2024

FR: TAF E-4960/2024 du 16 août 2024

IT: TAF E-4960/2024 del 16 agosto 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.2

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E-4960/2024 Seite 6

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Das SEM stellte in der angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer sei in Griechenland als Flüchtling anerkannt worden und die griechischen Behörden hätten sich bereit erklärt, ihn zurückzunehmen. Zu den geltend gemachten Problemen in Griechenland führt das SEM mit Verweis auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts aus, es könne weiterhin davon ausgegangen werden, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich zulässig und zumutbar sei. Auch wenn die Lebensbedingungen anerkanntermassen nicht einfach seien, könne sich der Beschwerdeführer auf die Garantien der Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) berufen. Aus den Akten würden sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer gemäss Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Es sei ihm zuzumuten, sich in Griechenland um staatliche Unterstützungleistungen zu bemühen, beziehungsweise sich an örtliche Hilfsorganisationen zu wenden. Er habe nicht alle verfügbaren Angebote zur Unterstützung bei der Arbeitssuche ausgeschöpft, und es sei ihm auch zuzumuten, sich nach den vorhandenen Angeboten für Sprachkurse zu erkundigen. Betreffend die vorgebrachten Übergriffe durch Privatpersonen sei darauf hinzuweisen, dass Griechenland über eine funktionierende Polizeibehörde verfüge, die als schutzwilling und -fähig gelte. Die Vorbringen betreffend eine unmenschliche Behandlung durch die Polizei- und Sicherheitskräfte seien als unbelegte Parteibehauptungen einzustufen. Der Zugang zum griechischen Gesundheitssystem sei auf jeden Fall gewährleistet. Bei den vom Beschwerdeführer vorgebrachten gesundheitli-

E-4960/2024 Seite 7 chen Beschwerden handle es sich nicht um schwerwiegende Krankheiten oder Behinderungen; sie würden demnach unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer Wegweisung nach Griechenland nicht entgegenstehen. Der medizinische Sachverhalt werde entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers als ausreichend erstellt qualifiziert, und es wären im Falle weiterer Abklärungen keine weiteren entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten. Es sei nicht

davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten werde. Da er nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen leide, sei er nicht als vulnerable Person einzustufen. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass er mit erheblichen Hindernissen zu kämpfen haben werde. Diese schienen aber bei zumutbarer Eigeninitiative nicht unüberwindbar. Es sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer zumindest einige Jahre lang die Schule in seinem Heimatstaat besucht habe und ein wenig Englisch spreche. Zudem sei er in der Lage gewesen, sich von den griechischen Behörden Reisepapiere ausstellen zu lassen und in die Schweiz zu reisen. Es bestünden keine stichhaltigen Hinweise darauf, dass der griechische Staat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkomme. Betreffend den Vorhalt, beim Beschwerdeführer handle es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen werde auf die Ausführungen in der Verfügung betreffend den ZEMIS-Eintrag vom 28. Juni 2024 verwiesen. Insgesamt sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die in Art. 83 Abs. 5 AIG (SR 142.20) verankerte Legalvermutung umzustossen.

E. 5.1.1

Der Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV verleiht Rechtssuchenden unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens auf die Richtigkeit behördlichen Handelns oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Neben einer Vertrauensgrundlage wird namentlich vorausgesetzt, dass die betroffene Person sich berechtigterweise auf die Vertrauensgrundlage verlassen durfte und gestützt auf dieses Vertrauen Dispositionen getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden können; die Berufung auf Treu und Glauben scheitert, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (vgl. statt vieler Urteil des BGE 2C_199/2017 vom 12. Juni 2018; dazu eingehend ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2020, S. 143 ff.).

E-4960/2024 Seite 10

E. 5.1.2

Im Handeln der Vorinstanz ist kein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu erblicken. Dass das SEM eine Anhörung des Beschwerdeführers zu den Asylgründen durchführte und ihn ins erweiterte Verfahren zuteilte, hatte entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keine präjudizierende Wirkung auf den Ausgang des Verfahrens. Es stand der Vorinstanz im Rahmen des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens frei, auf welche Weise (Nichteintretensentscheid oder materiellen Asylentscheid) sie das Asylverfahren des Beschwerdeführers zu einem Abschluss bringt. Es fehlte hier somit bereits an einer Vertrauensgrundlage, auf welche der Beschwerdeführer sich hätte verlassen dürfen. Im Übrigen wäre auch nicht ersichtlich, welche erheblichen Dispositionen der Beschwerdeführer gestützt auf sein Vertrauen getätigt haben sollte.

E. 5.2.1

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn

gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der von der Verfügung Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Die verfügende Behörde kann sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat aber wenigstens kurz die Überlegungen anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid abstützte. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen eine sorgfältige Begründung verlangt wird. Indessen ist nicht erforderlich, dass die Behörde sich in der Begründung mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. LORENZ KNEUBÜHLER / RAMONA PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 35 Rz. 7 ff.; BGE 136 I 184 E. 2.2.1, BVGE 2013/34 E. 4.1, 2008/47 E. 3.2 und 2007/30 E. 5.6).

E. 5.2.2

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Sachverhalt betreffend die vom Beschwerdeführer vorgebrachten gesundheitlichen Probleme als hinreichend abgeklärt qualifiziert hat, zumal sich auch aus der

E-4960/2024 Seite 11 Beschwerdeschrift diesbezüglich keine wesentlichen neuen Aspekte ergeben. Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung in angemessener Ausführlichkeit mit der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und begründet, weshalb in dieser kein Wegweisungshindernis zu erblicken ist. Mit dem Verweis auf die Zwischenverfügung vom 28. Juni 2024 hat das SEM in der angefochtenen Verfügung implizit – aber für den Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung nachvollziehbar – dargelegt, aus welchen Gründen die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers als unglaubhaft qualifiziert wird. Die Einholung eines Altersgutachtens bei Hinweisen, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, ist praxismässig nicht zwingend ist (Art. 17 Abs. 3bis AsylG, Art. 7 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Angesichts der eindeutigen und gravierenden Ungereimtheiten in den Altersangaben des Beschwerdeführers (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen) ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die behauptete Minderjährigkeit gestützt auf die bestehende Aktenlage ohne weitere Abklärungen als unglaubhaft qualifiziert hat.

E. 5.3

Bei dieser Sachlage ist das subeventualiter gestellte Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks vertiefter Abklärung des Sachverhalts und Neubeurteilung abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 6.2

Den Akten zufolge wurde der Beschwerdeführer in Griechenland als Flüchtling anerkannt; er verfügt über eine gültige griechische Aufenthaltsbewilligung. Zudem haben die griechischen Behörden seiner Rückübernahme vorbehaltlos zugestimmt. Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass er nach Griechenland zurückkehren und sich dort legal aufhalten kann.

E. 6.3

Griechenland ist ein EU-Staat und gilt gemäss einem – bisher nicht revidierten – Beschluss des Bundesrats vom 14. Dezember 2007 als sicherer Drittstaat im Sinn von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG.

E. 6.4

Das SEM ist demnach in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E-4960/2024 Seite 12

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der vorstehend genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Bei Griechenland handelt es sich um einen sicheren Drittstaat, in welchem der Beschwerdeführer Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens sehr schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Gemäss koordinierter Praxis ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 a.a.O. E. 11.2).

E. 8.2.3

Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe zur Lage Schutzberechtigter in Griechenland fügen den der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrundeliegenden Informationen zur Situation in Griechenland keine neue Dimension hinzu und vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Dem Beschwerdeführer wurde in Griechenland als Flüchtling anerkannt. Er kann sich dort somit – wie auch die Vorinstanz in ihrer Verfügung zu Recht aufgezeigt hat – auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie berufen (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], zu Bildung [Art. 27], zu Sozialhilfeleistungen [Art. 29], zu medizinischer Versorgung [Art. 30] und zu Wohnraum [Art. 32]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Es ist unbestritten, dass die Lebensbedingungen in Griechenland schwierig sind; dennoch ist nicht von einem "real risk" auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sein wird. Es obliegt ihm, bei den zuständigen Behörden seine Rechte geltend zu machen, nötigenfalls mithilfe einer der in Griechenland zahlreich vorhandenen Hilfsorganisationen. Betreffend die vom Beschwerdeführer vorgebrachten gewaltsamen Übergriffe durch andere Flüchtlinge bemerkte das SEM zu Recht, dass die griechischen Behörden betreffend Bedrohungen durch Privatpersonen grundsätzlich als schutzfähig und schutzwilling zu bezeichnen sind (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4458/2024, D-4463/2024 und D-4467/2024 vom 22. Juli 2024 E. 9.4). Es liegen nach dem Gesagten

E-4960/2024 Seite 14 keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 8.2.4

Im Weiteren kann der Beschwerdeführer aus der KRK nichts zu seinen Gunsten ableiten. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, vermochte er die von ihm behauptete Minderjährigkeit nicht glaubhaft zu machen:

E. 8.2.5

Trotz entsprechender Aufforderung reichte er bislang keinerlei Reise- oder Identitätsdokumente oder andere schriftlichen Belege für die angegebene Minderjährigkeit ein, dies ohne überzeugende Begründung. Die Behauptung, seine afghanische Tazkira, sei unterwegs verloren gegangen, ist schon deshalb zu bezweifeln, weil er eingestand, die für die Reise von Griechenland in die Schweiz verwendeten Reisepapiere vernichtet zu haben (vgl. Protokoll Erstbefragung, Akten SEM A14/11 S. 10). Der Beschwerdeführer erklärte, sein Alter respektive Geburtsdatum nur vom Hörensagen beziehungsweise von seiner Mutter und von seiner Tante väterlicherseits erfahren zu haben. Dabei erstaunt, dass ihm dieses offenbar gemäss europäischem Kalender mitgeteilt wurde und er sein genaues Geburtsdatum nach afghanischem Kalender nicht kannte. Ferner weisen die Altersangaben des Beschwerdeführers gegenüber den Schweizer Behörden gravierende Widersprüche auf: Im Rahmen der Erstbefragung vom 30. April 2024 gab er zu Protokoll, (...) Jahre alt respektive am (...) geboren zu sein (vgl. Akten SEM A14/11 S. 3 f.). Gemäss dem von ihm angegebenen Geburtsdatum wäre er damals allerdings erst (...) und nicht (...) Jahre alt gewesen. Diesen Widerspruch vermochte er auf Vorhalt nicht aufzulösen (vgl. a.a.O. S. 4). Er erklärte weiter, dass in seiner Tazkira das Jahr (...) als Geburtsjahr eingetragen gewesen sei (vgl. Akten SEM A14/11 S. 12). Dies würde gemäss europäischem Kalender dem Jahr (...) entsprechen und ist weder mit seinem behaupteten Alter noch mit dem Geburtsdatum gemäss europäischem Kalender in Einklang zu bringen. Im Übrigen wurde gemäss Auskunft der griechischen Behörden als Geburtsdatum des Beschwerdeführers in Griechenland der (...) erfasst. Die Erklärung, es sei irrtümlicherweise ein falsches Datum erfasst und er sei zu Unrecht in Griechenland als volljährig registriert worden sei, vermag nicht zu überzeugen und ist als unbehelfliche Schutzbehauptung zu bewerten. Unter diesen Umständen ist die Vorinstanz zu Recht von der Unglaubhaftigkeit der behaupteten Minderjährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen. An dieser Feststellung vermögen auch die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde gegen die Änderung des Eintrags des konkreten Geburtsdatums im ZEMIS nichts zu ändern (vgl. Beschwerde E-4472/2024 vom 15. Juli 2024 insbes. S. 5 ff.).

E-4960/2024 Seite 15

E. 8.2.6

Der Beschwerdeführer vermag insgesamt die Annahme der grundsätzlichen Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland nicht zu widerlegen.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. BVGer-Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 a.a.O. E. 11.3). Die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung gilt bezüglich Griechenlands grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, welche nicht als

schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O. E. 11.5.1).

E. 8.3.3

Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4).

E. 8.3.4

Der Beschwerdeführer vermag die oben umschriebene Legalvermutung nicht umzustossen und ernsthafte Anhaltspunkte dafür glaubhaft zu machen, dass er aufgrund von individuellen Umständen sozialer oder wirtschaftlicher Art bei einer Rückkehr nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Zwar dürfte er bei einer Rückkehr nach Griechenland mit Hindernissen zu kämpfen haben; diese erscheinen bei zumutbarer Eigeninitiative jedoch nicht unüberwindbar. Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer sich als anerkannter Flüchtling in Griechenland auf die Qualifikationsrichtlinie berufen kann und es ihm obliegt, seine Rechte vor Ort bei den zuständigen Behörden geltend zu machen und nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Das Gericht verkennt nicht, dass das griechische Asylsystem Schwachstellen aufweist; alleine damit ist die Legalvermutung aber nicht umgestossen. Auch ist festzu-

E-4960/2024 Seite 16 halten, dass die Nichtregierungsorganisationen in Griechenland von verschiedenen Akteuren (wie etwa der Europäischen Union) gerade finanziert werden, um staatliche Angebote zu ergänzen (vgl. a.a.O. E. 9).

E. 8.3.5

Die vom Beschwerdeführer eingereichten Videoaufnahmen vermögen keine andere Einschätzung zu rechtfertigen, zumal er einen Schutzstatus in Griechenland erhalten hat und eine Rückkehr ins Camp auf Lesbos ohnehin nicht zu erwarten ist. Wie erwähnt, hat der Beschwerdeführer die behauptete Minderjährigkeit nicht glaubhaft gemacht, weshalb auch hieraus nicht auf eine besondere Vulnerabilität zu schliessen ist.

E. 8.3.6

Die vorgebrachten und teilweise belegten gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers sind, ohne diese verharmlosen zu wollen, nicht von einer derartigen Schwere, dass sie der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er in Griechenland keinen Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung – beispielsweise zu einer allfälligen psychologischen Behandlung – erhalten sollte. Den Gesundheitsbeschwerden wird durch die mit dem Vollzug beauftragte Behörde durch die Wahl geeigneter Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen sein.

E. 8.3.7

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.3.8

Unter diesen Umständen besteht keine Veranlassung, die Vorinstanz anzuweisen, bei den griechischen Behörden individuelle Garantien für den Beschwerdeführer einzuholen.

E. 8.4

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland ist schliesslich möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-4960/2024 Seite 17

E. 10.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos erwiesen haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.─ festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-4960/2024 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.